Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 468, 1. Änderung – 12. IGS Berckhusenstraße / Nackenberger Straße

Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangen sind

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Schreiben eingegangen.	
Von den im Rahmen der Beteiligung der Behörden benachrichtigten Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:	
Lfd.Nr. 1	**<u>Schreiben des Niedersächsischen Fortsamtes Fuhrberg vom 03.07.2023:</u>** „innerhalb des gültigen B-Plans hat sich zwischenzeitlich Wald entwickelt, wie ich in meiner Stellungnahme vom 26.07.2021 dargestellt habe. Zwar ist der Wald im gültigen Bebauungsplan als Grünfläche dargestellt, weil er bei erstmaliger Aufstellung dieses Plans noch nicht vorhanden war. Aber gerade deshalb muss er bei der aktuellen Planung berücksichtigt werden, weil dies bei der erstmaligen Aufstellung des Plans noch nicht erfolgen konnte. Die angemessene Berücksichtigung dieses Waldes erfordert einen ausreichenden Waldabstand nicht nur zur Gefahrenabwehr, sondern auch zum Schutz des Waldes selbst. Tatsächlich berücksichtigt die Planung den Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen durch die heranrückende Bebauung dagegen noch gar nicht und die Gefahrenabwehr nur unzureichend. Die Gefahrenabwehr soll trotz eines Waldabstands von nur 10 m wie bisher durch regelmäßige Kontrollen und Durchführung ggf. notwendiger Maßnahmen gewährleistet werden (Begründung S. 17). Wenn ein angemessener Waldabstand allein dadurch zu regeln wäre, bräuchte es die raumordnerischen Vorgaben des LROP und RROP zum Wald nicht. Diese Argumentation greift daher zu kurz. Zudem werden die Waldbelange in der Abwägung nicht ausreichend gewichtet, weil anderen Belangen demgegenüber mehrfach der Vorrang eingeräumt wird: ➢ Für zwei Alteichen werden die Baugrenzen gesondert so ausgewiesen, dass sie erhalten bleiben können. Das ist unausgewogen. Denn für die Gewährung der Verkehrssicherheit müssen voraussichtlich in den nächsten Jahren etliche Bäume des angrenzenden Waldes, die das Schulgrundstück gefährden können, gefällt werden. Würde man die beiden Alteichen aufgeben, könnte ein größerer Waldabstand eingehalten werden, weshalb wiederum im Wald weniger Bäume zu fällen wären. Warum hält die Stadt zwei einzelne Bäume für wertvoller als einen ganzen Wald? ➢ Zur besseren Berücksichtigung des Waldabstands könnte die Zahl der Vollgeschosse weiter erhöht werden, um so die benötigte Grundfläche zu verringern. ➢ Das Baugrundstück ist gemäß Begründung (S.9) so großzügig geplant, dass für die Lage der Stellplätze keine Festsetzungen für notwendig gehalten werden. Demnach könnte offenbar auch hier zur Wahrung der Waldabstandsbelange platzsparender geplant werden. ➢ In der Begründung (S.14) werden die ökologischen Funktionen der Grünflächen (insbesondere der Gehölzbestände) hervorgehoben: Lebensräume für Vögel und Fledermäuse, Bedeutung für das Bioklima, die Niederschlagsretention und das Stadtbild. Gleichfalls werden die positiven Auswirkungen einer Dachbegrünung betont (S.15) : klimatische Verhältnisse, Luftaustausch, Tierlebensräume, Regenwasserspeicherung. Alle diese wünschenswerten Auswirkungen hat auch der Wald. Dieser besteht allerdings schon und muss nicht erst künstlich hergestellt werden. Um diese Funktionen dauerhaft zu erhalten, ist lediglich ein angemessener Abstand erforderlich.

- Wenn die vorgesehene Planung unverändert direkt neben dem Wald umgesetzt wird, werden die Fledermäuse dort nicht mehr jagen. Die scheueren Vogelarten werden dort nicht mehr brüten. Wenn Bäume zur Gefahrenabwehr entnommen werden müssen, wird das Kronendach geöffnet, die Verdunstung steigt an, der Boden trocknet aus, die Wasserspeicherfähigkeit des Waldes nimmt ab, wodurch die positiven Auswirkungen der Grünflächen und der Dachbegrünung wieder aufgehoben werden. Diese Aspekte sind in der Planung im Verhältnis zu den vorgenannte vier Punkten nicht ausreichend gewürdigt.

Aus den oben erläuterten Gründen bestehen gegenüber der Planung aus Waldsicht Bedenken."

Antwort der Verwaltung:

Die von den Niedersächsischen Landesforsten festgestellte Waldeigenschaft des Gehölzbestandes auf der öffentlichen Grünfläche wird seitens der Verwaltung nicht in Zweifel gezogen. Im Folgenden stell die Verwaltung Ihre Sicht zu den von den Nds. Landesforsten als bedenklich dargestellten Themen Waldabstand, zwei Alteichen, Kronendach und Artenschutz dar.

Waldabstand

Die genannte südliche Rahmenpflanzung der Sportflächen, die nun den nördlichen Waldrand bildet, besteht seit Jahrzehnten, und ebenso die damit einhergehende Verkehrssicherungspflicht für diesen Gehölzstreifen. Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) musste schon in der Vergangenheit sicherstellen, dass die Sport treibenden Schüler*innen nicht durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste gefährdet werden. An dieser Situation hat sich weder durch den südlich aufwachsenden waldartigen Baumbestand noch durch die geplante Bebauung der Sportflächen etwas geändert. Hinsichtlich der Sicherheit ist von einem Status Quo auszugehen, der weiterhin durch die LHH sichergestellt werden muss. Es ergibt sich hierzu also kein erneutes oder zusätzliches Abwägungserfordernis. Aus diesem Grund sieht die Verwaltung aus Gründen der Sicherheit kein Erfordernis einer Vergrößerung des Waldabstandes.

Zwei Alteichen

Die Nds. Landesforsten verkennen bei Ihrer Forderung "Aufgabe der zwei Alteichen für einen größeren Waldabstand" den naturschutzfachlichen und gestalterischen Wert dieser besonderen Baumexemplare, die mit Kronendurchmessern von ca. 25 m und ca. 20 m sowie Stammumfängen von ca. 4,0 m nzw. Ca. 2,70 m naturdenkmalwürdig sind. Diese Bäume für einen größeren Abstand der geplanten Bebauung von der südlichen Baumreihe zu fällen, wäre aus grünplanerischer Sicht abwägungsfehlerhaft und ist daher zurückzuweisen.

Die Anmerkung, die Stadt würde zwei einzelne Bäume für wertvoller als einen ganzen Wald halten, ist nicht nachvollziehbar, da die Planung den Erhalt von beiden berücksichtigt, während die Nds. Landesforsten das Fällen der beiden großen ortsbildprägenden Eichen vorschlägt. Auch diese Anregung ist aus Sicht der Verwaltung zurückzuweisen.

Kronendach

Dem Einwand der Nds. Landesforsten, das ggf. aus der Verkehrssicherungspflicht zu fällende Bäume am Waldrand möglicherweise zu einer Kronenöffnung und somit u.a. zur Austrocknung des Boden führen könnte, ist entgegenzuhalten, dass dieses aktuell auch ohne die geplante Bebauung aufgrund der Schutzwürdigkeit der derzeit bestehenden Sportnutzung erforderlich sein könnte. Zudem gehört das Fällen von Bäumen mit der damit verbundenen Öffnung des Kronendachs zur üblichen Fachpraxis in der Forstwirtschaft, so dass dies keinen bebauungsplanbedingten zusätzlichen Eingriff in den Wald darstellt.

Artenschutz

Die nicht näher benannten "scheueren Vogelarten" sind aktuell auch durch die intensive Sportplatznutzung betroffen, so dass durch die geplante Bebauung keine größere Störung im Sinne von Artenschutzkonflikten zu erwarten ist. Hierzu ist anzumerken, dass es sich bei den

	im Übergangsbereich zwischen Wald und Plangebiet nachgewiesenen Vogelarten um typische und eher häufige Arten der Gärten und Parks, wie z.B: Amsel, Grünspecht oder Zilpzalp handelt, die auch zukünftig geeignete Habitatbedingungen vorfinden werden. Zudem wird das Schulgelände nicht vollflächig bebaut, sondern wird durch Freiräume gegliedert (u.a. durch die im Bereich der beiden Eichen freizuhaltenden Flächen), so dass sich die Jagdräume der Fledermäuse sicherlich verlagern werden, die Jagdmöglichkeiten aber generell erhalten bleiben. Auch jetzt nutzen die beiden regelmäßig nachgewiesenen Arten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus das gesamte Gebiet sowie auch an das Plangebiet angrenzende Flächen und nicht ausschließlich die südlichen Flächen am Waldrand. Aus den hier genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung die Anregungen der Nds. Landesforsten vollumfänglich zurückzuweisen und an der Planung festzuhalten.

61.13, 16.10.2023